

Satzung der Albert-Ludwigs-Universität für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Master of Science Neuroscience

Aufgrund von § 6 Absatz 4 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz – HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Mai 2015 (GBl. S. 313), § 59 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 63 Absatz 2 in Verbindung mit § 19 Absatz 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108), sowie § 20 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung – HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63, ber. S. 115), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 2015 (GBl. S. 396), hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 23. März 2016 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Anwendungsbereich

Die Albert-Ludwigs-Universität vergibt im Studiengang Master of Science Neuroscience die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerber/Studienbewerberinnen nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang getroffen.

§ 2 Antragsfrist

Die Zulassung zum Studium im Studiengang Master of Science Neuroscience ist nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss von Nicht-EU-Bürgern/Nicht-EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 31. Mai und von EU-Bürgern/EU-Bürgerinnen bis zum vorausgehenden 15. Juli bei der Albert-Ludwigs-Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Studiengang Master of Science Neuroscience kann nur zugelassen werden, wer

1. einen ersten Abschluss mit einem Notendurchschnitt von mindestens 2,5 an einer deutschen Hochschule in einem Bachelorstudiengang mit naturwissenschaftlichem, mathematischem, ingenieurwissenschaftlichem, verhaltenswissenschaftlichem oder sportwissenschaftlichem Schwerpunkt oder in einem gleichwertigen mindestens dreijährigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworben hat, der den in Absatz 2 genannten qualifizierten Anforderungen genügt,
2. über Kenntnisse der englischen Sprache verfügt, die mindestens dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen, und
3. nicht in einem Masterstudiengang der Neurowissenschaften eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen Prüfungsanspruch verloren hat.

(2) Der Bewerber/Die Bewerberin hat den Nachweis zu erbringen, dass er/sie im Rahmen des zum ersten Abschluss führenden Hochschulstudiums (Absatz 1 Nr. 1) durch die Erbringung von Studien- und

Prüfungsleistungen in den Bereichen Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften oder Ingenieurwissenschaften insgesamt mindestens 120 ECTS-Punkte erworben hat; hiervon müssen mindestens 20 ECTS-Punkte auf die Bereiche Mathematik oder Physik entfallen. Über die Anerkennung von Leistungen, die den gemäß Satz 1 geforderten Leistungen vergleichbar sind, entscheidet die Auswahlkommission.

§ 4 Form des Zulassungsantrags

(1) Der Zulassungsantrag ist auf dem von der Albert-Ludwigs-Universität dafür vorgesehenen Formular zu stellen. Das Antragsformular ist vollständig auszufüllen und zu unterschreiben. Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. eine amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1,
2. eine aussagekräftige inhaltliche Übersicht über alle Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 (Leistungsübersicht – Transcript of Records) in amtlich beglaubigter Kopie,
3. geeignete Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 in beglaubigter Kopie,
4. ein tabellarischer Lebenslauf in englischer Sprache,
5. ein in englischer Sprache verfasstes Motivationsschreiben (Statement of Intent) im Umfang von höchstens einer DIN-A4-Seite, in dem der Bewerber/die Bewerberin seine/ihre persönlichen Beweggründe für die Aufnahme eines Studiums im Studiengang Master of Science Neuroscience an der Albert-Ludwigs-Universität darlegt,
6. eine von dem Bewerber/der Bewerberin eigenhändig unterschriebene Erklärung in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie das Motivationsschreiben gemäß Nr. 5 selbständig und ohne fremde Hilfe angefertigt und die aus fremden Quellen übernommenen Inhalte als solche kenntlich gemacht hat, und
7. eine eigenhändig unterschriebene Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin in deutscher oder englischer Sprache, dass er/sie nicht in einem Masterstudiengang der Neurowissenschaften eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder seinen/ihren Prüfungsanspruch verloren hat (§ 3 Absatz 1 Nr. 3).

Als Nachweis über ausreichende Englischkenntnisse (Satz 3 Nr. 3) gilt ein deutsches Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife. Sind die gemäß Satz 3 Nr. 1 bis 3 erforderlichen Unterlagen nicht in deutscher, englischer oder französischer Sprache abgefasst, bedarf es einer amtlich beglaubigten Übersetzung in deutscher oder englischer Sprache.

(2) Sofern der Bewerber/die Bewerberin zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium in einem Studiengang gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 bereits abgeschlossen hat, jedoch noch keine Kopie des Zeugnisses über das abgeschlossene Studium vorlegen kann, genügt für den Zulassungsantrag die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(3) Sofern der Bewerber/die Bewerberin bis zum Bewerbungsschluss gemäß § 2 Satz 2 das Hochschulstudium noch nicht abgeschlossen hat, hat er/sie das voraussichtliche Erreichen der Zulassungsvoraussetzung gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 durch eine Bescheinigung der Hochschule über alle bereits erbrachten Leistungen (einschließlich Noten und Angaben zu erworbenen ECTS-Punkten) sowie insbesondere den Erwerb von mindestens 150 ECTS-Punkten und eine Bestätigung der Hochschule über die Benotung der Abschlussarbeit oder ersatzweise über die erfolgte Abgabe oder zumindest die Anmeldung der Abschlussarbeit nachzuweisen. Der erfolgreiche Abschluss des Hochschulstudiums gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 ist bis zum Ablauf einer von der Auswahlkommission festgesetzten Frist durch die Vorlage einer Bestätigung der Hochschule, dass und mit welcher Gesamtnote dieses Studium abgeschlossen wurde, sowie einer Leistungsübersicht mit Angaben zu Einzelnoten und erworbenen ECTS-Punkten nachzuweisen. Die festgesetzte Frist ist auf dem für den Zulassungsantrag vorgesehenen Formular vermerkt. Die amtlich beglaubigte Kopie des Zeugnisses des ersten Hochschulabschlusses ist der Auswahlkommission unverzüglich, spätestens jedoch bei der Einschreibung vorzulegen.

(4) Die gemäß Absatz 1 erforderlichen Bewerbungsunterlagen sind fristgerecht (§ 2 Satz 2) bei der Auswahlkommission für den Masterstudiengang Neuroscience (Postanschrift: Bernstein Center Freiburg, Albert-Ludwigs-Universität, Hansastrasse 9a, 79098 Freiburg) einzureichen.

(5) Auf Verlangen der Auswahlkommission sind die Originale der in Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 bis 3 und Satz 5 genannten Zeugnisse und Nachweise vorzulegen.

§ 5 Auswahlkommission

(1) Die Fakultät für Biologie der Albert-Ludwigs-Universität setzt zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung eine Auswahlkommission ein. Die Auswahlkommission besteht aus fünf Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, von denen drei der Fakultät für Biologie sowie je einer/eine der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät angehören müssen. An die Stelle eines Hochschullehrers/einer Hochschullehrerin kann ein/eine an der jeweiligen Fakultät hauptberuflich tätiger Privatdozent/tätige Privatdozentin treten. Die Amtszeit der Mitglieder der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre; eine Wiederbestellung ist zulässig. Der/Die Vorsitzende der Auswahlkommission wird von der Fakultät für Biologie benannt. Beschlüsse der Auswahlkommission werden mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(2) Die Auswahlkommission berichtet den Fakultätsräten der Fakultät für Biologie, der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät und der Technischen Fakultät nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

(3) Die Mitglieder der Fakultätsräte der drei an dem Studiengang beteiligten Fakultäten haben das Recht, bei den Beratungen der Auswahlkommission anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

§ 6 Auswahlverfahren

(1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer

1. sich form- und fristgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
2. die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt.

(2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste.

(3) Auf der Grundlage der Entscheidung der Auswahlkommission erlässt das Studierendensekretariat beziehungsweise die Abteilung International Admissions and Services die Zulassungsbescheide. Bei Versagung der Zulassung erlässt die Auswahlkommission den ablehnenden Bescheid, der schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(4) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 nicht form- und fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

(5) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Albert-Ludwigs-Universität unberührt.

§ 7 Auswahlkriterien

(1) Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Auswahlkriterien.

(2) Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens werden folgende Auswahlkriterien berücksichtigt:

1. die Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen und
2. die Bewertung des bestandenen Auswahlgesprächs gemäß § 8.

§ 8 Auswahlgespräch

(1) Das in englischer Sprache geführte Auswahlgespräch soll zeigen, ob der Bewerber/die Bewerberin für den Masterstudiengang Neuroscience befähigt und aufgeschlossen ist. Bewertet werden dabei die analytischen Fähigkeiten, die Herangehensweise an die Erörterung von Problemen, die Ausdrucksfähigkeit und die Schlüssigkeit der Argumentation sowie unter Einbeziehung des Inhalts des Motivations Schreibens (§ 4 Absatz 1 Satz 3 Nr. 5) die Plausibilität der Begründung der Motivation für die Wahl des Studiengangs.

(2) Übersteigt die Anzahl der Bewerber/Bewerberinnen im Auswahlverfahren die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, ist die Auswahlkommission berechtigt, vor der Durchführung der Auswahlgespräche eine Vorauswahl anhand der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung zu treffen. Im Falle einer solchen Vorauswahl muss die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen am Auswahlgespräch mindestens das Zweifache der verfügbaren Studienplätze betragen.

(3) Die Auswahlgespräche werden in der Regel im Zeitraum vom 25. Juli bis 15. August für das darauffolgende Wintersemester durchgeführt. Die genauen Termine sowie der genaue Ort des Auswahlgesprächs in Freiburg werden den Teilnehmern/Teilnehmerinnen mindestens eine Woche vor dem Termin des Auswahlgesprächs bekanntgegeben. Würde die Teilnahme an einem Auswahlgespräch in Freiburg für einen Bewerber/eine Bewerberin eine außergewöhnliche soziale Härte darstellen, so kann das Auswahlgespräch auf Antrag auch unter Einsatz digitaler Medien durchgeführt werden. Die entsprechenden Gründe sind im Zulassungsantrag darzulegen. Über das Vorliegen einer außergewöhnlichen Härte entscheidet die Auswahlkommission.

(4) Jeweils mindestens zwei Mitglieder der Auswahlkommission führen mit jedem Teilnehmer/jeder Teilnehmerin ein Auswahlgespräch von circa 30 Minuten.

(5) Die Mitglieder der Auswahlkommission bewerten nach Abschluss des Gesprächs jeweils einzeln den Teilnehmer/die Teilnehmerin nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Studiengang mit einer Note zwischen 1 und 5. Die vergebenen Noten werden addiert und durch die Anzahl der an dem Auswahlgespräch beteiligten Mitglieder der Auswahlkommission geteilt. Ist die so ermittelte Gesamtnote des Auswahlgesprächs schlechter als „ausreichend“ (4,0), so ist das Auswahlgespräch nicht bestanden.

(6) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Auswahlgesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den Mitgliedern der Auswahlkommission zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort des Gesprächs, die Namen der Mitglieder der Auswahlkommission, die Namen der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und die Bewertungen nach Absatz 5 aufgeführt werden. Für die Protokollierung kann ein Beisitzer/eine Beisitzerin hinzugezogen werden. Der Beisitzer/Die Beisitzerin muss mindestens einen Bachelorabschluss erworben haben und in einem Dienstverhältnis zur Albert-Ludwigs-Universität stehen.

(7) Erscheint ein Teilnehmer/eine Teilnehmerin ohne triftigen Grund nicht zu dem ihm/ihr nach Absatz 3 bekanntgegebenen Termin zum Auswahlgespräch, gilt als Bewertung für das Auswahlgespräch die Note „nicht ausreichend“ (5,0). Weist der Teilnehmer/die Teilnehmerin einen triftigen Grund für sein/ihr Nichterscheinen unverzüglich schriftlich nach, im Falle einer Erkrankung durch Vorlage eines ärztlichen Attests, das die für die Beurteilung der Unfähigkeit zur Teilnahme am Auswahlgespräch nötigen medizinischen Befundtatsachen enthält, hat er/sie das Recht, am nächstmöglichen Auswahlgesprächstermin beziehungsweise Auswahlverfahren teilzunehmen.

§ 9 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

(1) Maßgeblich für die Berechnung der Verfahrensnote des Bewerbers/der Bewerberin ist die als Dezimalzahl ausgewiesene Gesamtnote des Hochschulabschlusses gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 1 beziehungsweise im Falle des § 4 Absatz 3 das arithmetische Mittel der Noten aller bereits erbrachten Prüfungsleistungen. Die Noten ausländischer Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen. Die Note gemäß Satz 1 wird mit zwei multipliziert und mit der Gesamtnote für das bestandene Auswahlgespräch addiert und anschließend durch drei dividiert. Die sich so ergebende Zahl bildet die Verfahrensnote.

(2) Entsprechend der gemäß Absatz 1 ermittelten Verfahrensnote wird eine Rangliste der Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Auswahlverfahrens gebildet.

(3) Bei Ranggleichheit gilt § 20 Absatz 3 Hochschulvergabeverordnung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2016 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2016/2017.

Freiburg, den 20. April 2016

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized monogram 'HJ' followed by the name 'Schiewer' in a cursive script.

Prof. Dr. Dr. h.c. Hans-Jochen Schiewer
Rektor